

Finanzamt für Körperschaften III	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Gewerbesteuer - Festsetzung	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Weiterführende Informationen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Finanzamt für Körperschaften III

Finanzamt für Körperschaften III

Anschrift

Volkmarstr. 13
12099 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9024 31-0

Fax: -

Internet:

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/finanzamt-fuer-koerperschaften-iii/>

E-Mail: poststelle@fa29.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: geschlossen

Dienstag: 08:00-14:00 Uhr

Mittwoch: 08:00-14:00 Uhr

Donnerstag: 12:00-18:00 Uhr

Freitag: geschlossen

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Bitte beachten Sie die abweichenden telefonischen Servicezeiten.

Nahverkehr

 **U-Bahn**

Ullsteinstr.: U6

 **Bus**

Ullsteinstr./Volkmarstr.: 170

Sonstige Hinweise zum Standort

Telefonische Servicezeiten

Sie erreichen das Finanzamt telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr.

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Gewerbesteuer - Festsetzung

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts (s. § 15 Einkommensteuergesetz) zu verstehen; **die Tätigkeiten von Kapitalgesellschaften gelten stets in vollem Umfang als Gewerbebetrieb.**

Die Ausübung einer

- freiberuflichen Tätigkeit (z.B. Künstler)
 - land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. Bauer)
 - anderen selbständigen Arbeit (z.B. **nebenberufliche** Dozenten)
- unterliegt **nicht** der Gewerbesteuer.

Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt seit 1999 unverändert 410 %.

Voraussetzungen

- **Betrieb eines gewerblichen Unternehmens**
Steuergegenstand der Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz – GewStG) und seine objektive Ertragskraft.

Erforderliche Unterlagen

- **Elektronische Übermittlung**
(<https://www.elster.de/eportal/start>)
Die Gewerbesteuererklärung ist elektronisch zu übermitteln. Auf Papier abgegebene Erklärungen werden mit Ausnahme besonderer Härtefälle als nicht abgegeben behandelt.

Formulare

- **Die Erklärungen zur Festsetzung des Steuermessbetrages und ggf. zur Zerlegung der Gewerbesteuer sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 14a GewStG).**
(<https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/gewst>)

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Gewerbesteuergesetz (GewStG)**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/>)
- **Einkommensteuergesetz (EStG)**
(https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_15.html)

Weiterführende Informationen

- **Fragen und Antworten zur Gewerbesteuer**

(<https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.9362.php>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://www.elster.de/eportal/start>

Hinweise zur Zuständigkeit

Grundsätzlich ist das Finanzamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Ort der Geschäftsleitung befindet.